

Statuten 2023 – (Statuten 2017 mit gelb markierter Ergänzung in Artikel 16)

Name	Artikel 1 Der Verband der Solothurner Psychologinnen und Psychologen (VSP) ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Solothurn. Der VSP ist als Kantonalverband ein von der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP) anerkannter Gliedverband. Der VSP arbeitet mit der FSP zusammen.
Zweck	Artikel 2 Der VSP <ul style="list-style-type: none">- wahrt die ideellen und materiellen Interessen seiner Mitglieder, vertritt standes- und berufspolitische Belange und setzt sich aktiv mit den psychosozialen Problemen auseinander,- bemüht sich um eine Verbesserung der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung, insbesondere um die Frage der psychologischen Psychotherapie,- strebt die Information der Öffentlichkeit über die Psychologie, die Anliegen des Verbandes und die vorhandenen psychologischen Dienstleistungen an;- schützt die Öffentlichkeit vor missbräuchlicher Anwendung der Psychologie durch die Erlassung einer Berufsordnung, zu deren Einhaltung sich die Mitglieder verpflichten.
Ordentliches Mitglied	Artikel 3 Ordentliches Mitglied kann werden, wer <ol style="list-style-type: none">1. dem FSP-Standard entspricht, das heisst ein Psychologiestudium (Hauptfach, Lizentiats- oder Masterabschluss) an einer Schweizer Universität oder Fachhochschule absolviert hat, oder den Aequivalenzkriterien genügt, welche im Aufnahmereglement für ordentliche FSP-Mitglieder der FSP festgelegt sind.2. im Kanton Solothurn beruflich tätig oder wohnhaft ist.
Pensioniertes Mitglied	Artikel 4 Pensioniertes Mitglied kann werden, wer <ol style="list-style-type: none">1. ordentliches Mitglied des VSP war2. pensioniert ist (regulär pensioniert wurde oder sich vorzeitig pensionieren liess) und3. im Kanton Solothurn wohnhaft ist oder arbeitet.
Ehren-Mitglied	Artikel 5 Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Psychologie oder den VSP besonders verdient gemacht hat. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.
Studentisches Mitglied	Artikel 6 Für Studierende der Psychologie im Hauptfach einer Universität oder einer Fachhochschule besteht die Möglichkeit einer studentischen Mitgliedschaft. Studentische Mitglieder sind weder ordentliche noch ausserordentliche Mitglieder der FSP. Die studentische Mitgliedschaft erlischt mit Abschluss des Studiums.
VSP als Gliedverband der FSP	Artikel 7.1 Alle ordentlichen Mitglieder des VSP sind ordentliche Mitglieder der FSP.

Artikel 7.2

Der VSP zieht die FSP bei, sobald die FSP durch seine Tätigkeit direkt betroffen wird.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 8

Das Stimmrecht ist den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit. Mitglieder, die sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, können auf ein begründetes Gesuch hin vom Vorstand von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages an den VSP entbunden werden. Das Gesuch, welches über den momentanen und voraussichtlichen Beschäftigungsgrad und die finanziellen Verhältnisse Auskunft zu geben hat, ist an die Präsidentin/den Präsidenten zu richten. Der Erlass gilt für ein Jahr. Besteht die wirtschaftliche Notlage weiter, muss für jedes weitere Jahr ein neues Gesuch eingereicht werden.

Aufnahme

Artikel 9

Aufnahmegesuche sind mit Angaben über Ausbildung, berufliche Laufbahn und momentane berufliche Tätigkeit schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten. Der Vorstand prüft die Gesuche und beschliesst über die Aufnahmen. Dieser Beschluss wird allen Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben und tritt in Kraft, wenn nach Ablauf einer Einsprache Frist von drei Wochen keine Einsprachen durch ordentliche Mitglieder erfolgt sind. Andernfalls muss über das Beitrittsgesuch an der folgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Ende der Mitgliedschaft

Artikel 10.1

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt: Er ist auf das Ende des Kalenderjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist möglich. Die schriftliche Kündigung muss bis Ende September beim VSP eingetroffen sein. Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Kalenderjahr sind zu erfüllen.
2. wenn die Aufnahmebedingungen nicht mehr erfüllt sind.
3. durch Ausschluss: bei Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen, nach wiederholter Mahnung. Der Vorstand stellt in diesem Fall den Verlust der Mitgliedschaft fest und teilt ihn mit.
4. durch Ausschluss: Alle Mitglieder, die den Zwecken oder den Interessen des Verbandes zuwiderhandeln, den Beschlüssen des Verbandes nicht nachkommen oder dem Ansehen des Berufsstandes wissentlich oder leichtfertig schaden, können auf Antrag des Vorstandes in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder ausgeschlossen werden.
5. infolge Ausschluss durch die Berufsordnungskommission nach schwerem Verstoß gegen die VSP-Berufsordnung.
6. durch Tod.
7. wenn bekannt wird, dass diese aufgrund falscher Angaben erwirkt wurde.

Artikel 10.2

Von der FSP ausgeschlossene Mitglieder werden auch aus dem VSP ausgeschlossen.

Organe

Artikel 11

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Besondere Kommissionen
4. Die Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen.

Mitglieder-versammlung

Artikel 12

Einmal jährlich muss die ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie ist mindestens zwei Monate vorher schriftlich anzuzeigen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind vier Wochen vorher dem Präsidenten/der Präsidentin schriftlich einzureichen.

Die ausserordentliche Mitgliederversammlung wird innerhalb von sechs Wochen einberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder es verlangt.

Geschäfte

Artikel 13

Die Geschäfte der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen
- Entscheid über Aufnahme von Mitgliedern nach erfolgter Einsprache und Ausschluss von Mitgliedern
- Abnahme von Jahresbericht und Rechnung
- Festsetzen von Mitgliederbeitrag, Budget und Jahreshöchstbeitrag
- Entscheid über den Beitritt zu anderen Organisationen
- Festsetzen der Arbeitsschwerpunkte
- Beschlussfassung über traktandierte Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes
- Einsetzen von ständigen Kommissionen
- Wahl von Delegierten und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen
- Statuten - Revisionen

Abstimmungen und Wahlen

Artikel 14

Die Mitgliederversammlung wählt und fasst Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Der Präsident/die Präsidentin hat bei Stimmgleichheit Stichentscheid.

Die Mitgliederversammlung wählt und fasst Beschlüsse in der Regel offen. Zwei Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder können eine geheime Abstimmung verlangen.

Die Aufnahme von Neumitgliedern nach erfolgter Einsprache, der Ausschluss von Mitgliedern und die Änderung der Statuten setzen voraus, dass die entsprechenden Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden.

Jahreshöchstbeitrag

Artikel 15

Der Jahreshöchstbeitrag liegt bei Fr. 200.-.

Vorstand

Artikel 16

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf ordentlichen Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Ein Vorstandsmitglied ist höchstens zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden wählbar. Eine Wiederwahl ist frühestens nach Ablauf einer weiteren Amtsperiode möglich. Im Vorstand sollen möglichst viele berufliche Subgruppierungen vertreten sein.

Ausnahmeregelung: Falls der Vorstand nicht ausreichend besetzt werden kann, ist es möglich die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds zu verlängern.

Aufgaben

Artikel 17

Der Vorstand erledigt alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Geschäfte wie

- Vertretung des Verbandes gegenüber Behörden, der Öffentlichkeit und anderen Berufsverbänden
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufnahme von Mitgliedern

- jährlicher Rechenschaftsbericht (Jahresbericht) zu Händen aller Mitglieder
- Einsetzen und Auflösen von ad hoc-Kommissionen
- Wahl von Delegierten ad interim

**Rechnungs-revisoren /
Rechnungs-revisorinnen**

Artikel 18

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen.

Sie können, müssen aber nicht, Mitglieder des VSP sein. Sie überprüfen die Jahresrechnung und stellen der Mitgliederversammlung Antrag.

Delegierte/ Delegierter FSP

Artikel 19

Als Kantonalverband der FSP muss der VSP eine Delegierte/einen Delegierten an deren Delegiertenversammlung entsenden.

Die Delegierte/der Delegierte wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie/er vertritt den VSP in Zusammenarbeit mit dem Vorstand.

Auflösung

Artikel 20

Zur Auflösung des Verbandes ist eine Zweidrittelmehrheit aller anwesenden ordentlichen Mitglieder einer Mitgliederversammlung erforderlich.

Haftung gegenüber FSP

Artikel 21

Der VSP haftet nicht für die Verpflichtungen der FSP, ebenso wenig haftet die FSP für die Verpflichtungen des VSP. Dies gilt auch für Projekte von übergreifendem Interesse.

Zusammenarbeit FSP

Artikel 22

Die Aufkündigung der Zusammenarbeit mit der FSP kann nur auf Ende des nächsten Geschäftsjahres derselben erfolgen.

Artikel 23

Der VSP teilt der FSP seine Mitgliedermutationen, Mutationen in den Führungsgremien und Statutenänderungen umgehend mit.

Artikel 24

Während der Zusammenarbeit des VSP mit der FSP dürfen Artikel 1 Absatz 2, Artikel 3, Artikel 7.1 und 7.2, Artikel 19, Artikel 21 bis und mit 25 nur mit Zustimmung der FSP geändert werden.

Konfliktinstanz

Artikel 25

Bei Konflikten zwischen dem VSP und FSP-Mitgliedern sowie anderen Gliedverbänden der FSP anerkennt der VSP die FSP als Schlichtungsinstanz.

**Inkrafttreten/
Revisionen**

Artikel 26

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 05.12.1983 genehmigt und in Kraft gesetzt und an den Mitgliederversammlungen vom 14.05.1986, 14.05.1987, 16.05.1990, 11.05.1994, 10.05.1995, 08.05.1996, 13.05.1998, 19.05.1999, 15.05.2002, 09.05.2007, 13.05.2009, 27.04.2011, 25.04.2012 und 3.5.2017 abgeändert.

Genehmigt an der MV vom 04.05.2023

Der Vorstand des VSP

Nicole Jäger, Sylvie Mettraux André, Tamara Steiner, Christa Wyss-Boschung